

Organisatorische Aspekte der Lehre im Bachelor- und Master-Studiengang Physik

(Nicht alles steht in den Studien- und Prüfungsordnungen...)

- Die Termine für schriftliche Prüfungen werden durch das Prüfungsamt innerhalb eines vom Lehrverantwortlichen vorgegebenen Zeitraums zentral festgelegt. Das ist erforderlich, weil die Prüfungsordnung vorschreibt, dass keine zwei Klausuren am selben Tag geschrieben werden dürfen. Das Prüfungsamt kümmert sich auch um die Räume für die Klausuren gemäß der avisierten Teilnehmerzahl.
- Für (unbenotete) Leistungsnachweise, die typischerweise Voraussetzung zur Teilnahme an einer Modulprüfung sind, gilt das Prinzip, dass sie in der Eigenverantwortung des Lehrenden erhoben werden. Dieser informiert zu Beginn der Lehrveranstaltung die Studierenden über die Bedingungen zum Erwerb des Leistungsnachweises (und zu seiner Wiederholung im Falle eines Scheiterns), nimmt die Liste der Teilnehmer am Leistungsnachweis auf und übermittelt sie an das Prüfungsamt. Nach Ablegen des Leistungsnachweises teilt der Hochschullehrer dem Prüfungsamt in einer Liste mit, wer den Leistungsnachweis erfolgreich abgeschlossen hat, damit das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung registriert werden kann.
- Zu schriftlichen Modulprüfungen (benoteten Klausuren) melden sich die Studierenden elektronisch über das LSF-Portal an. Anmeldefristen werden über die Internetseite des Prüfungsamts bekanntgegeben. Bereits angemeldete Prüfungen können bis 7 Tage vor dem Prüfungstermin wieder abgemeldet werden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist erhält der Lehrverantwortliche eine Teilnehmerliste und ein Noteneintragsblatt. Die Teilnahme an der Prüfung wird in der Liste vermerkt. (Studierende müssen sich durch den Personalausweis und Studentenausweis ausweisen können.) Ergebnisse werden mittels des Noteneintragsblatts an das Prüfungsamt übermittelt.
- Ist die Ausschlussfrist für die Anmeldung überschritten, kann ein Antrag an den Prüfungsausschuss helfen. An die Begründung werden strenge Anforderungen gestellt, insbesondere, wenn die verspätete Anmeldung weniger als zwei Wochen vor der Prüfung erfolgt.
- Bei *nichtphysikalischen Wahlpflichtfächern* erfolgt zwar die *Anmeldung im Prüfungsamt Physik*, *Anmeldefristen richten sich aber nach den Regeln der anbietenden Fakultät!* Hier ist es besonders wichtig, sich rechtzeitig zu informieren, da auch Ausnahmeregelungen nur von der anbietenden Fakultät genehmigt werden können. Anmeldefristen liegen mitunter direkt zu Beginn der Vorlesungszeit und beschränken sich auf nur wenige Wochen.
- *Wer nicht an einer Prüfung teilnimmt, für die er/sie angemeldet ist, hat sie nicht bestanden!* (Ausnahme s.u.) Abmeldungen sind bis spätestens eine Woche vor Prüfungstermin möglich. Auch hier können für nichtphysikalische Wahlpflichtfächer abweichende Regelungen gelten.

- Bei Versäumnis einer Prüfung aufgrund von Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Zu besonderen Regelungen bei längerer oder andauernder Krankheit, zum Nachteilsausgleich bei Behinderung sowie zu Fragen des Mutterschutzes sollte man die Prüfungsordnung konsultieren.
- Termine für mündliche Prüfungen können für physikalische Fächer individuell mit dem, der oder den Prüfenden vereinbart werden. Diese Prüfungen müssen aber gemäß Prüfungsordnung bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden.
- Wiederholungsprüfungen werden zeitnah geplant. Als allgemeine Regel gilt, dass die schriftlichen Modulprüfungen in die ersten zwei Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungszeit gelegt werden und der Zeitraum für die Wiederholungsprüfungen in den zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters liegt (also ca. 6 Wochen später). Zweite Wiederholungsprüfungen sind normalerweise mündlich abzulegen. Termine können demnach innerhalb der durch die Prüfungsordnung gezogenen Grenzen individuell mit Prüfern vereinbart werden (fristgerechte Anmeldung beim Prüfungsamt ist notwendig).
- Der oder die Studierende können nach einer nicht bestandenen Prüfung für die folgende Wiederholungsprüfung einen anderen Prüfer wählen. Nach einer nicht bestandenen Prüfung sollte der Prüfer den oder die Studierende auf diese Möglichkeit hinweisen.
- Die Satzungsänderung zur Bachelor-Prüfungsordnung vom 05.06.13. erlaubt Freiversuche. Unter bestimmten Bedingungen (siehe §13) gelten dann nicht bestandene Prüfungen, oder Prüfungen mit, für den Prüfling, nicht zufriedenstellenden Ergebnissen als nicht unternommen.
- Seminarvorträge im Oberseminar, in der Forschungspraktischen Arbeit und in der Wissenschaftlichen Präsentation werden vom Dozenten des jeweiligen Moduls beim Prüfungsamt angemeldet. Dies geschieht mit einer Liste, auf der die jeweils Vortragenden sich mit Unterschrift eintragen. Als offizieller Prüfungstermin des Oberseminars und der Wissenschaftlichen Präsentation wird für alle Studierenden die letzte reguläre Lehrveranstaltung angegeben. Wenn der Vortrag nicht bis zu diesem letztmöglichen Termin gehalten wurde, ist die Prüfung erstmalig nicht bestanden. Der Vortragstermin für die Forschungspraktische Arbeit wird individuell mit dem Betreuer abgesprochen und muss noch im selben Semester liegen wie die Arbeit.
- Bei Wechsel des Studiengangs oder der Universität erhalten Studierende individuelle Leistungsnachweise, auf denen auch die Absolvierung von Teilmodulen (etwa eine bestimmte Anzahl von Versuchen im Praktikum) bestätigt wird.